

Deutsche Zivilrechtslehre

Eine rechtstatsächliche Untersuchung ihrer Demographie,
Institutionalisierung und Lehrstuhldenominationen

von Dr. Dr. *Hanjo Hamann*, Berlin/Bonn*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	287
II. Die Zivilrechtslehrervereinigung (ZRL) mit siebzig	288
1. Die Zivilrechtslehrertagung – das Gesicht der deutschen Zivilrechtslehre?	290
2. Geographische Verteilung der ZRL-Mitglieder: 83,4 % in Deutschland	292
3. Institutionelle Anbindung der ZRL-Mitglieder: 666 an deutschen Universitäten	296
4. Demographische Daten der universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland	298
5. Zivilrechtslehre jenseits der Zivilrechtslehrervereinigung	300
III. Zivilrechtslehre an juristischen Fakultäten	302
1. Institutionalisierungsgrad der deutschen Zivilrechtslehre: 79,7% ...	303
2. Zivilistisch besonders geprägte Fakultäten: München, Mannheim, Marburg	304
3. Demographie der Zivilrechtslehre: 19% weiblich, 5% interdisziplinär qualifiziert	305
4. Internationalisierung: Absolventen der weltbesten Fakultäten – außer Stanford	308
5. Fachgruppen: Eine Profilkarte der 88 verschiedenen Lehrstuhldenominationen	311
IV. Fazit	316

I. Einleitung

Das akademische Jahr 2020/21 beschert der deutschen Zivilrechtslehre ein gleich dreifaches Jubiläum: Die Zivilrechtslehrervereinigung begeht ihren *siebzigsten* Geburtstag mit der *vierzigsten* Zivilrechtslehrertagung und

* Externer Habilitand an der Freien Universität Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI für Gemeinschaftsgüter in Bonn und z.Zt. Senior Research Fellow am Weizenbaum-Institut (Deutsches Internet-Institut) Berlin. Ich danke *Corinna Coupette*, *Jan-Erik Schirmer* und *Gerhard Wagner* für hilfreiche Verbesserungsvorschläge zu früheren Fassungen des Textes, *Matthias Klatt* für den Hinweis auf die in Fn.9 zitierte Studie, sowie *Neele Hoffmann* für unverzichtbare Rechercheunterstützung.

unter Leitung ihrer *ersten* weiblichen Vorsitzenden. Zweifellos hat sich die deutsche Zivilistik in den sieben Jahrzehnten ihrer Institutionalisierung erheblich entwickelt. Doch für eine Analyse dieser Entwicklungslinien fehlt es bislang an Rechtstatsachen zum „Mikrokosmos“ der Zivilrechtslehre – wie sie für die deutsche Staatsrechtslehre vor einiger Zeit *Helmuth Schulze-Fielitz* vorgelegt hat.¹

Anlässlich des dreifachen Jubiläums erprobt der vorliegende Beitrag einige Ansätze zur datenbasierten Selbstreflexion der Zivilrechtslehre. Daraus könnten sich nützliche Impulse für die seit längerem eröffnete und unlängst wieder aufgeflammete Diskussion um das „Proprium“ der deutschen Zivilrechtswissenschaft ergeben.² Auch wenn daraus vielleicht noch nicht gleich eine „Soziologie und Theorie“ der Zivilrechtswissenschaft erwächst (wie *Schulze-Fielitz* es von seinen rechtstatsächlichen „Bausteinen“ für das öffentliche Recht erhoffte),³ mag der empirische Beitrag zum Dreifachjubiläum vielleicht zumindest erste Anregungen zur Selbstvergewisserung der Zivilrechtslehrervereinigung (dazu II.), aber auch der universitären Zivilrechtslehre in Deutschland insgesamt (dazu III.) liefern.⁴

II. Die Zivilrechtslehrervereinigung (ZRL) mit siebzig

In den amtlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts sucht man die Zivilrechtslehre als eigenständiges Fachgebiet vergeblich: Daten zum wissenschaftlichen Personal der deutschen Hochschulen werden nur über die

¹ *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos: Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, 2013.

² Dazu bereits *Ernst, Fleischer, Fikentscher* und *Reimann* in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. 3–102; *G. Wagner/Zimmermann*, Methoden des Privatrechts, AcP 214 (2014), S. 1–6 und die nachfolgenden Beiträge im selben Heft; neuerdings v.a. *G. Wagner*, Zivilrechtswissenschaft heute, in: Dreier (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Beruf, 2018, S. 67–182; *Kuntz*, Auf der Suche nach einem Proprium der Rechtswissenschaft, AcP 219 (2019), S. 254–299; *Grünberger*, Responsive Rechtsdogmatik – Eine Skizze, AcP 219 (2019), S. 924 f. m.w.N.

³ Instrukтив auch die Habilitationsschrift von *Klaus*, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, 1981 mit dem Vorschlag einer „wissenschaftssoziologisch forschende[n] Wissenssoziologie der Rechtswissenschaft“ (S. 24).

⁴ Als *Zivilrechtslehre* bezeichnet der vorliegende Beitrag die hauptberuflich Lehrenden (insb. Professoren) an juristischen Fakultäten. Mitarbeiter reiner Forschungsinstitutionen (etwa der Max-Planck-Institute) sowie Lehrende an anderen (etwa wirtschaftswissenschaftlichen) Fakultäten oder Fachhochschulen können für die Auswertung nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie sich entweder der Zivilrechtslehrervereinigung angeschlossen haben oder auf der Internetseite einer juristischen Fakultät als ordentliches Fakultätsmitglied aufgeführt sind.

Rechtswissenschaften insgesamt aggregiert – und oft nicht einmal von Wirtschafts- und anderen Sozialwissenschaften getrennt ausgewiesen.⁵

Auch die bislang publizierten Dokumentationswerke zur deutschen Zivilrechtslehre sind statistisch nicht erschlossen,⁶ und überdies oft biographisch-historisierend angelegt.⁷ Damit profitieren sie von jener „Art politischer Narrenfreiheit“, die der soziologisierenden Geschichtsschreibung der Rechtslehre attestiert wurde: „Über längst vergangene Zustände darf man ungestraft [...] Aussagen machen“, die „als rechtssoziologische Gegenwartsanalyse [...] entweder als methodisch unbeweisbar milde kritisiert“ oder als „Diffamierungssoziologie“ donnernd zurückgewiesen“ würden.⁸ Umgekehrt sollte eine „Gegenwartsanalyse“ der Zivilrechtslehre auf Gehör hoffen dürfen, soweit sie sich auf Daten statt auf Anekdoten stützt.

Will man deshalb die Zivillistik der Gegenwart rechtstatsächlich beschreiben, stößt man allerdings schnell auf einen Mangel an einschlägigen Studien.⁹ Denn „im Gegensatz zur Richterschaft schenkt die Rechtssoziologie den Juraprofessoren eher wenig Aufmerksamkeit“,¹⁰ weshalb sie „es sich bisher in einer Forschungslücke bequem machen“ konnten.¹¹ Damit wird die Erhebung neuer Daten zum Mikrokosmos der Zivilrechtslehre zu einem vielversprechenden Desiderat. Ansetzen kann sie zunächst beim institutionalisierten Außenauftritt der deutschen Zivilrechtslehre: Ihrer gleichnamigen Tagung.

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 11 Reihe 4.4 (Personal an Hochschulen) 2019, Erscheinungsdatum 16.10.2020, verfügbar unter www.t1p.de/vef1.

⁶ Vgl. etwa die Vollerhebung der 300–400 deutschen Zivilrechtslehrer des Jahres 1986 in *Kim/von Bieberstein*, *Zivilrechtslehrer deutscher Sprache*, München 1988.

⁷ So zuletzt die anekdotische Ideengeschichte von *Grundmann/Riesenhuber*, *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Berlin 2007 (Bd. 1), 2011 (Bd. 2), mit Nachw. zu früheren biographischen Anthologien in Bd. 1, S. 3 Fn. 1.

⁸ *Klaus* (Fn. 3), S. 18 f.

⁹ Zu einem Teilaspekt immerhin (fachsäulenübergreifend) *Sacksofsky/Stix*, *Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft*, 2018 (www.jura.uni-frankfurt.de/73251138/Repraesentanz-Frauen_Sacksofsky_Stix_2018.pdf), S. 8. Dazu noch unten im Haupttext bei Fn. 73.

¹⁰ *Vogelauer*, *Vorsprung durch Technik*, in: *Grundmann/Riesenhuber* (Fn. 6), Bd. 2 S. 473, 480.

¹¹ *Klaus* (Fn. 3), S. 18; zuvor schon S. 13: „Für den Rechtslehrer sind zwei Forschungsgebiete der Soziologie zuständig, nämlich Rechts- und Wissenschaftssoziologie. Beide haben ihn vollständig vernachlässigt, und ihm war das nur recht so.“

1. Die Zivilrechtslehrertagung – das Gesicht der deutschen Zivilrechtslehre?

Seit 1951 versammelt sich die deutsche Zivilrechtslehre zumeist zweijährlich – fast immer im September der ungeraden Jahre¹² – auf einer Tagung, die zum maßgeblichen Forum und repräsentativen Rahmen der deutschen Zivilistik avanciert ist. Ein Vortrag auf dieser Tagung gilt als „drittes Staatsexamen“ und als Höhepunkt zivilistischer Hochschulkarrieren. Wenngleich die Tagungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, werden die ZRL-Referate seit 1963 systematisch und nahezu lückenlos im renommierten *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* veröffentlicht. Folglich verleihen die zum Referat eingeladenen Persönlichkeiten der abstrakten Institution „deutsche Zivilrechtslehre“ überhaupt erst ein Gesicht.¹³ Man könnte daher meinen, dass die ZRL-Referent(inn)en den gegenwärtigen Stand der Zivilrechtslehre idealtypisch repräsentieren sollten. Jedenfalls prägen sie maßgeblich deren Außenwahrnehmung in der Öffentlichkeit. Mit welchem Antlitz also tritt die deutsche Zivilrechtslehre nach außen auf?

Die Referatstitel und Vortragenden der vergangenen 39 Zivilrechtslehrertagungen (davon 36 ordentliche sowie drei Sondertagungen in den Jahren 1983, 2001 und 2012) sind im Internet vollständig dokumentiert.¹⁴ Danach kamen seit 1951 insgesamt 201 wissenschaftliche Referate zu Gehör, also im Schnitt fünf pro Tagung.¹⁵ Zu Wort kamen 176 Zivilrechtslehrende; 19 Zivilrechtslehrer bestiegen die Bühne gleich mehrfach. Von diesen waren immerhin sechs Referenten ganze drei Mal zum Vortrag geladen, jeweils verteilt über einen Zeitraum von 18 bis 44 Jahren.¹⁶

In den ersten zwanzig Jahren durften auf der Tagung noch Privatdozenten vortragen: Zwischen 1951 und 1971 stellten sie fast jeden siebten Refer-

¹² Bis einschließlich 1969 (und danach einmalig noch 1989) fanden die Tagungen im Oktober statt. In geraden Jahren traf man sich bislang nur in Bad Bertrich 1952 und zur Sondertagung in Bonn 2012.

¹³ Alternativ ließe sich die Entwicklung des ZRL-Vorstands untersuchen, dessen historische Besetzung zwar lückenfrei dokumentiert ist (vgl. o.V. [Fn. 21], Download am Seitenende), allerdings ohne Vornamen, die für zweifelsfreie Unterscheidbarkeit erforderlich wären und erst rekonstruiert werden müssten.

¹⁴ o.V., Referenten und Themen der Zivilrechtslehrertagungen, abgerufen am 27.10.2020 im ZRL-Tagungsarchiv unter www.zlv-info.de?id=59.

¹⁵ 10 Tagungen hatten vier Referenten, 18 hatten fünf, 6 hatten sechs, 3 hatten sieben, nur die 1999er Tagung hatte elf Referenten.

¹⁶ 44 Jahre bei *Franz Bydlinski* (1959, 1979, 2003), 30 bei *Harm Peter Westermann* (1977, 2001, 2007), 28 bei *Peter Ulmer* (1973, 2001, 2001), 20 bei *Wolfgang Zöllner* (1975, 1987, 1995) und je 18 Jahre bei *Dieter Medicus* (1973, 1987, 1991) und *Claus-Wilhelm Canaris* (1983, 1999, 2001).

renten (14,0 %).¹⁷ Seither kamen nur noch Ordinierte zum Vortrag, mit der singulären Ausnahme von *Dirk Staudenmayer*, der 2007 als Referatsleiter der Europäischen Kommission (und immerhin Honorarprofessor der Universität Münster) über den Gemeinsamen Referenzrahmen vortragen durfte – dies war zugleich der einzige nicht im AcP veröffentlichte ZRL-Vortrag seit 1990.

Kaum doppelt so oft wie Nichtprofessoren kamen Frauen zu Wort: Auf der 22. Zivilrechtslehrertagung im Jahr 1989 wurde mit *Dagmar Coester-Waltjen* die erste Zivilrechtslehrerin zum Vortrag zugelassen. Ihr folgten seither 16 weitere Zivilrechtslehrerinnen,¹⁸ was für die vergangenen drei Jahrzehnte (1989–2019) einem Frauenanteil von 17,2 % entspricht, für die gesamte Zeit seit 1951 dagegen nur 8,5 %.

Diese aus der Vortragsliste erhobenen Daten vermitteln bereits einen ersten Eindruck von der rechtstatsächlichen Struktur der deutschen Zivilrechtslehre. Allerdings ist der so gewonnene Eindruck noch lückenhaft. Denn im gegenwärtigen Tagungsmodus wird kaum jede(r) fünfte Zivilrechtslehrende je auf der ZRL-Tagung vortragen können.¹⁹ Dieser Anteil sinkt ebenso schnell wie die Anzahl der Zivilrechtsprofessuren wächst, deshalb lässt sich zeigen, dass zur Zeit sogar acht von neun institutionell organisierten Zivilrechtslehrern und Zivilrechtslehrerinnen (88,6 %) noch nie auf einer Zivilrechtslehrertagung vorgetragen haben.²⁰ Die Repräsentativität der Vortragenden für die deutsche Zivilrechtslehre insgesamt darf deshalb nicht überschätzt werden – zumal Vortrageeinladungen zweifelsohne auch Themenwünsche der Tagungsausrichter, zeitliche Verfügbarkeiten der Eingeladenen und andere Sachzwänge widerspiegeln.

Diese Überlegungen lassen sich durch weitere Daten komplementieren. Denn die Institutionalisierung der deutschen Zivilrechtslehre blieb nicht auf die zweijährliche Tagung beschränkt, sondern wurde durch eine gleichnamige Vereinigung auch institutionell verstetigt. Die von *Rolf Dietz* zwischen

¹⁷ D.h. acht der ersten 57 Referenten: *Hans Jürgen Abraham* 1951, *Karl Sieg* 1953, *Karl Hannak* 1963, *Eugen Dietrich Graue* 1963, *Werner Rother* 1965, *Bernd Rütbers* 1967, *Dietrich Rothboeft* 1969, *Gerhard Schricker* 1971.

¹⁸ Bisher hat keine Zivilrechtslehrerin mehrfach vorgetragen.

¹⁹ Nimmt man einen langfristigen Mittelwert von 600 Zivilrechtslehrern an (1986 waren es kaum 400, s.o. Fn. 6, aktuell über 800, dazu gleich II.2) und eine durchschnittliche Karriere von 30–40 Jahren, so ergibt sich bei fünf ZRL-Vorträgen alle zwei Jahre (vgl. bei Fn. 15) eine individuelle Vortragswahrscheinlichkeit von 12,5–16,7 %.

²⁰ Von derzeit 842 ZRL-Mitgliedern (dazu gleich II.2) finden sich 96 in der Liste der Vortragenden (11,4 %), davon 16 der 17 bisher zum Vortrag zugelassenen Zivilrechtslehrerinnen (alle außer *Eva Schumann*, zu ihr Fn. 23) sowie 80 Zivilrechtslehrer, von denen 33 bereits vor über dreißig Jahren vorgetragen haben; am längsten liegt der Vortrag von *Albrecht Zeuner* (1963) zurück.

1950 und 1952 begründete „Zivilrechtslehrervereinigung“²¹ ist nach wie vor eng mit der Zivilrechtslehrertagung verknüpft, und zwar sowohl rechtlich²² als auch personell²³. Seit zehn Jahren führt die Zivilrechtslehrervereinigung das Rechtskleid eines eingetragenen Idealvereins; Mitglied werden können habilitierte und ordinierte Zivilrechtswissenschaftler(innen) im deutschsprachigen Raum oder mit fachlichem Bezug zum deutschsprachigen Recht.²⁴

Daraus nun gewinnt die vorliegende Untersuchung eine weiterführende Datenquelle, denn die Zivilrechtslehrervereinigung dokumentiert in vorbildlicher Transparenz ihre Mitgliederliste öffentlich im Internet,²⁵ was deren computergestützte Auswertung ermöglicht.²⁶ Diese ergibt weitere Einblicke in die geographische (2.), institutionelle (3.) und demographische (4.) Zusammensetzung der institutionell organisierten Zivilistik, bevor die Untersuchung im Anschluss noch über die Zivilrechtslehrervereinigung hinaus-schweifen und auch die nicht institutionalisierte deutsche Zivilrechtslehre in den Blick nehmen kann (5.).

2. Geographische Verteilung der ZRL-Mitglieder:

83,4 % in Deutschland

Die ZRL-Mitgliederliste weist zum 1. Juni 2020 insgesamt 842 Mitglieder aus. Betrachtet man zunächst die geographische Verteilung der akademischen Einrichtungen, zu denen sich die ZRL-Mitglieder zuordnen, ergibt sich folgende Verteilung auf ein Dutzend Staaten:

²¹ Auf 1950 datiert die ZRL selbst ihre Gründung (o.V., Geschichte der Zivilrechtslehrervereinigung, abgerufen am 27.10.2020 von www.zlv-info.de?id=10), allerdings berichtet Schwarz (AcP 151 [1950/51], S. 549) noch über die ZRL-Tagung Mitte Oktober 1951, sie habe zur „ständigen Einrichtung einer Zivilrechtslehrervereinigung“ erst „den Wunsch entstehen“ lassen. Auch Baur (JZ 1951, S. 733) beginnt seinen Tagungsbericht im November 1951: „Während die Vertreter anderer Fachgebiete [...] ihre gut fundierten Vereinigungen haben, ...“. Beide Autoren hätten wohl kaum unerwähnt gelassen, wenn die Zivilrechtslehrervereinigung schon seit 1950 bestanden hätte.

²² Nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Zivilrechtslehrervereinigung e.V. (unter www.zlv-info.de?id=14) ist die Veranstaltung „ordentlicher Tagungen [...] im Abstand von zwei Jahren“ ihr wesentlicher Satzungszweck.

²³ In den vergangenen zwanzig Jahren trugen höchstens vier Nichtmitglieder vor: Neben Dirk Staudenmayer (vgl. oben nach Fn. 17) nur Marc Amstutz, Andreas Kletečka und Eva Schumann.

²⁴ So § 4 Abs. 1 der ZRL-Satzung (Fn. 22).

²⁵ Zur Zeit unter www.zlv-info.de?id=11.

²⁶ Die Auswertung erfolgte anhand selbstgeschriebener Algorithmen für Python 3.6.4 und Stata/IC 16.0.

Kürzel	Staat	Anzahl	Anteil	meistvertretene Stadt
DE	Deutschland	702	83,4 %	Berlin (45 ×)
AU	Österreich	69	8,2 %	Wien (27 ×)
CH	Schweiz	54	6,4 %	Zürich (24 ×)
IT	Italien	3	0,4 %	Florenz (2 ×)
LU	Luxemburg	3	0,4 %	Luxembourg (3 ×)
UK	Vereinigtes Königreich	2	0,2 %	Oxford (2 ×)
NL	Niederlande	2	0,2 %	Leiden / Nargrasen (je 1 ×)
HU	Ungarn	2	0,2 %	Budapest (2 ×)
GR	Griechenland	2	0,2 %	Athen (2 ×)
LI	Liechtenstein	1	0,1 %	Vaduz (1 ×)
CN	China	1	0,1 %	Hongkong (1 ×)
CA	Kanada	1	0,1 %	Montreal (1 ×)
Gesamt	12 verschiedene Staaten	842	100 %	Berlin

Tab. 1: Geographische Verteilung der 842 Mitglieder der Zivilrechtslehrervereinigung.

Wenngleich alle Universitätsprofessor(inn)en „in Deutschland, in Österreich oder in der Schweiz“ der Zivilrechtslehrervereinigung beitreten können,²⁷ belegt die Tabelle doch deutlich, dass mehr als vier Fünftel der ZRL-Mitglieder (83,4 %) in Deutschland tätig sind. Vergleicht man diesen Anteil mit der geographischen Verteilung aller hauptamtlichen Hochschulprofessor(inn)en der Rechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum, wie sie sich aus aktuellen Statistiken für Deutschland, Österreich und die Schweiz ergibt, so zeigt sich, dass von den insgesamt 1.516 Rechtslehrenden dieser drei Länder

- 67,1 % in Deutschland (1.017),²⁸
- 21,2 % in der Schweiz (322)²⁹ und
- 11,7 % in Österreich (177)³⁰

tätig sind. Soweit die Teilmenge der Zivilrechtslehrenden von diesen Proportionen nicht gravierend abweicht, ergibt der Vergleich dieser Anteile mit denjenigen in der obigen Tabelle eine Überrepräsentation von Deutschen in der

²⁷ § 4 Abs. 1 der ZRL-Satzung (Fn. 22). Vgl. schon oben bei Fn. 24.

²⁸ Davon 824 männlich und 193 weiblich lt. Statistischem Bundesamt (Fn. 5), Tab. 9.

²⁹ Davon 228 männlich und 94 weiblich lt. Bundesamt für Statistik (BFS), Personal der universitären Hochschulen 2019, Tab. 5g_1, verfügbar unter www.t1p.de/p5z5.

³⁰ Österreich führt keine amtliche Statistik nach Köpfen, deshalb wurden die Professorenlisten in den Internetpräsenzen von drei juristischen Fakultäten manuell aus gezählt (Graz 35, Linz 35, Wien 47), die Professorenzahl der beiden verbleibenden (Innsbruck 31, Salzburg 29) beim jeweiligen Dekanat abgefragt.

Zivilrechtslehrervereinigung um den Faktor 1,2 und umgekehrt eine Unterrepräsentation der anderen deutschsprachigen Staaten um die Faktoren 1,4 (Österreich) bzw. 3,3 (Schweiz).³¹ Diese Schiefelage spiegeln auch die bisherigen 39 Tagungsorte der ZRL wider, von denen vier Fünftel in Deutschland lagen (31, d.h. 79,5 %) und nur je ein Zehntel (10,3 %) in Österreich (Baden b. Wien 1971, Innsbruck 1987, Salzburg 1999, Wien 2011) und in der Schweiz (Bern 1979, St. Gallen 1991, Basel 2005, Zürich 2017).

Außerhalb dieser drei am stärksten vertretenen Staaten findet sich nur noch ein ZRL-Mitglied im deutschen Sprachraum (Liechtenstein) und 16 ZRL-Mitglieder jenseits dessen – davon zwei außerhalb Europas,³² die übrigen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nebst Vereinigtem Königreich. Aus dem recht geringen Anteil dieser außerhalb des deutschen Sprachraums tätigen Zivilrechtslehrenden (1,9 %), der zumindest zum Teil satzungsrechtlich bedingt sein dürfte,³³ lässt sich freilich noch nicht auf eine mangelnde Internationalisierung der deutschen Zivilrechtslehre schließen. Wie schon historische Rückblenden nahelegen, ergänzen traditionell „verhältnismäßig viele der zukünftigen Heroen des Zivilrechts [...] ihr Studium um einen Auslandsaufenthalt“,³⁴ was sich im Zuge der weiteren Untersuchung auch statistisch belegen lässt.³⁵

Innerhalb Deutschlands weist die obige Tabelle Berlin als am stärksten vertretene Stadt aus – wenig überraschend bei allein vier Berliner Hochschulen, die ZRL-Mitglieder beschäftigen.³⁶ Auch an 62 weiteren Orten in Deutschland sind ZRL-Mitglieder tätig, wie die folgende kartografische Darstellung illustriert:

³¹ Die Schätzung wird freilich dadurch erschwert, dass die ZRL-Mitgliedschaft nicht nur *aktiven* Zivilrechtslehrern offensteht.

³² *Lutz-Christian Wolff* in Hongkong und *Helge Dedek* in Montreal.

³³ Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der ZRL-Satzung (Fn. 22) setzt die Mitgliedschaft zwar keinen Tätigkeitsort im deutschsprachigen Raum voraus – es genügt „eine Habilitation [...] mit Bezug zum Zivilrecht Deutschlands, Österreichs oder der Schweiz“. Allerdings werden „insbesondere [...] ausländische Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn sie „ihre besondere Verbundenheit mit der Zivilrechtswissenschaft der deutschsprachigen Länder bekundet haben“ (§ 4 Abs. 3).

³⁴ *Vogenaue* (Fn. 11), S. 484.

³⁵ Dazu unten bei Fn. 50 und in III.4.

³⁶ FU, HU, TU und Technische FH. Zudem ist in Berlin mit *Marc Leonhard* auch ein habilitierter Rechtsanwalt Mitglied der ZRL.

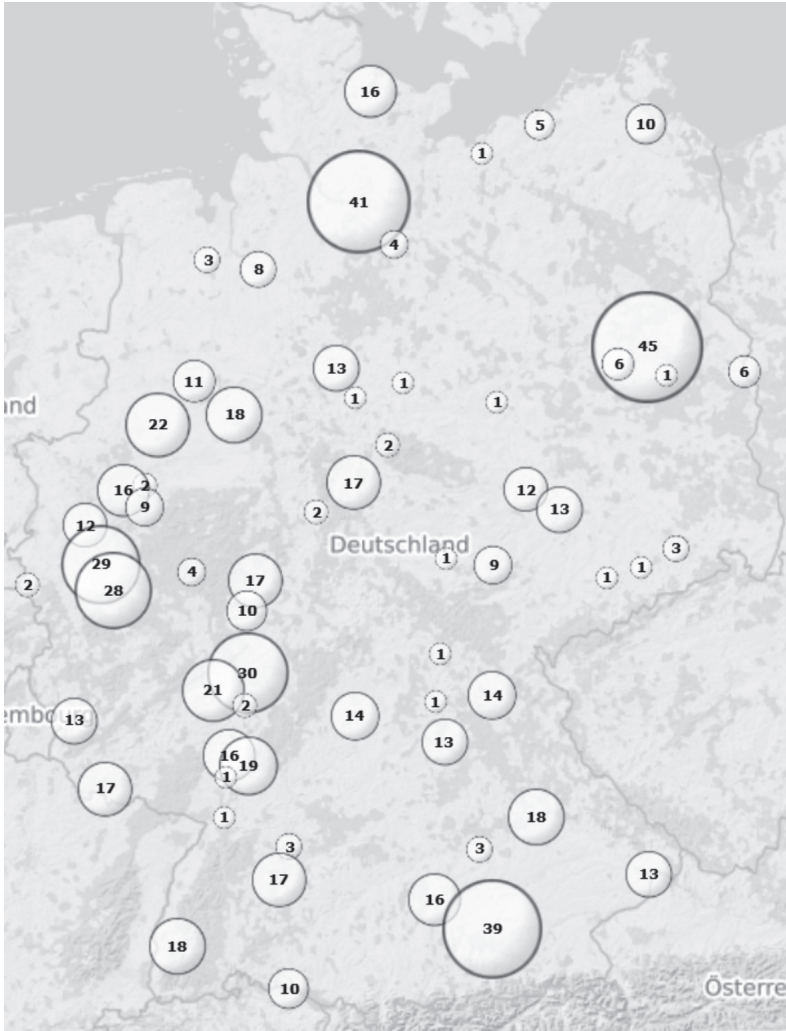


Abb. 1: Geographische Verteilung der ZRL-Mitglieder in Deutschland.³⁷

³⁷ Erstellt mit www.gpsvisualizer.com; um unlesbare Überlappungen zu vermeiden, wurden Wiesbaden und Mainz sowie Dortmund und Witten zusammengefasst.

Die Karte belegt die hohe Zivilrechtslehrerdichte in den drei größten deutschen Städten (Berlin, Hamburg und München) ebenso wie entlang dreier Agglomerationen auf der Rheinschiene, die auf der Karte jeweils überlappende Kreise bilden: Nordrhein (Düsseldorf, Köln, Bonn), Rhein-Main (Frankfurt/M., Mainz/Wiesbaden, Darmstadt) und Rhein-Neckar (Mannheim, Heidelberg, Speyer). Allein diese sechs Regionen beherbergen gut zwei Fünftel (283 von 702) der in Deutschland tätigen ZRL-Mitglieder. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl allerdings weisen naturgemäß eher kleinere Städte die höchsten Zivilrechtslehrerdichten auf: Greifswald, Bayreuth, Tübingen, Marburg und Passau mit jeweils 1,8–2,7 Zivilrechtslehrern auf 10.000 Einwohner. Die größte der 16 Städte mit mindestens einem ZRL-Mitglied auf 10.000 Einwohner ist Heidelberg mit 19 ZRL-Mitgliedern und knapp 147.000 Einwohnern zum letzten Zensus (2011).

Zugleich illustriert die Karte die markante Strukturschwäche des Ostens von Deutschland. Sieht man von Berlin ab,³⁸ findet sich in den neuen Bundesländern nur knapp jedes zehnte deutsche ZRL-Mitglied (70 von 702). Das spiegelt zwar recht genau den ostdeutschen Studierendenanteil in der Rechtswissenschaft wider (10,4 %),³⁹ doch fällt der Bevölkerungsanteil derselben fünf Bundesländer nach aktuellen Hochrechnungen anderthalb Mal so hoch aus (15,1 %).⁴⁰

3. Institutionelle Anbindung der ZRL-Mitglieder: 666 an deutschen Universitäten

An welchen Einrichtungen sind die in Deutschland tätigen ZRL-Mitglieder beschäftigt? Die folgende Tabelle schlüsselt ihre institutionelle Zugehörigkeit auf:

³⁸ Rechnete man Berlin komplett in die neuen Bundesländer ein, so stünde ein Zivilrechtslehreranteil von 16,4 % einem Studierendenanteil von 15,5 % und einem Bevölkerungsanteil von 19,5 % gegenüber.

³⁹ Errechnet aus Daten des Statistischen Bundesamtes (Genesis Online Tabelle 21311-0006) im WS 2019/20: 98.992 Studierende der Rechtswissenschaft (SF135) in den West-, 12.124 in den Ostbundesländern, 6.001 in Berlin.

⁴⁰ Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten am 31.12.2019: 66,97 Mio. Einwohner der West-, 12,53 Mio. der Ostbundesländer, 3,67 Mio. in Berlin.

Kürzel	Einrichtung	Anzahl	Anteil	meistvertretene Institution
o.A.	ohne akademische Anbindung	9	1,3 %	Anschrift in Köln (2 x)
	an Universitäten tätig	666	94,9 %	
priv.	... davon privat	15	2,1 %	BLS Hamburg (9 x)
TU	... davon Technische Universitäten	12	1,7 %	TU Dresden (3 x)
Uni	... davon andere Universitäten	639	91,0 %	LMU München (34 x)
FH	Fach- und andere Hochschulen	12	1,7 %	12 verschiedene (je 1 x)
MPG	Max-Planck-Gesellschaft	15	2,1 %	MPI Hamburg (10 x)
Gesamt		702	100 %	

Tab. 2: Institutionelle Anbindung der ZRL-Mitglieder in Deutschland.

Die Tabelle zeigt, dass nur knapp über 5 % der ZRL-Mitglieder außerhalb der Universitäten tätig sind, davon die meisten in den drei Max-Planck-Instituten in Hamburg, München und Frankfurt/M.⁴¹ Unter den Hochschulen sind Technische Universitäten und Fachhochschulen gleich stark vertreten (mit je 12 ZRL-Mitgliedern), doch die überwältigende Mehrheit von über neun Zehnteln der in Deutschland tätigen ZRL-Mitglieder gehören staatlichen Volluniversitäten an. Diese 639 ZRL-Mitglieder lassen sich innerhalb der Zivilrechtslehrervereinigung gewissermaßen als Kerngruppe der *deutschen Zivilrechtslehre* bezeichnen. Sie sind überwiegend an juristischen Fakultäten tätig, vereinzelt allerdings auch an Fakultäten der Nachbardisziplinen (wie den Wirtschaftswissenschaften), was aus der Mitgliederliste nur zum Teil klar hervorgeht.⁴²

⁴¹ Außerhalb Deutschlands sind noch drei ZRL-Mitglieder am MPI Luxemburg tätig, siehe oben Tab. 1.

⁴² Eindeutig als zu wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten gehörig geben sich lediglich *Wolfgang B. Schünemann* (Dortmund), *Michael Adams* (Uni Hamburg), *Hans Hanau* (HSU Hamburg), *Ulrich Burgard* (Magdeburg) und *Claus Luttermann* sowie *Maximilian Fuchs* (KU Eichstätt-Ingolstadt) zu erkennen.

4. Demographische Daten der universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland

Betrachtet man die demographische Zusammensetzung der 666 in der Zivilrechtslehrervereinigung organisierten Zivilrechtslehrenden an deutschen Universitäten, so fällt zuerst eine starke Asymmetrie ins Auge:



Abb. 2: Vornamen der universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland.⁴³

Die Abbildung führt jeden Vornamen in proportional skaliertem Schriftgröße auf und lässt dadurch die häufigsten Vornamen der ZRL-Mitglieder prominent hervortreten.⁴⁴ Die in der rechten oberen Ecke zusammengezogenen weiblichen Vornamen signalisieren ein erhebliches Geschlechter-Ungleichgewicht: Nur 13,2% der ZRL-Mitglieder sind weiblich – also sogar noch vier Prozentpunkte weniger als weibliche Referentinnen auf der Zivilrechtslehrertagung seit 1989.⁴⁵ Wenig überraschend deshalb, dass allein die fünf häufigsten Vornamen männlicher ZRL-Mitglieder (Peter, Martin, Michael, Christoph, Ulrich) häufiger vertreten sind (91 Mal) als weibliche ZRL-Mitglieder insgesamt (88, mit den häufigsten Vornamen Susanne, Barbara, Katharina, Christine und Claudia).⁴⁶

⁴³ Schriftgröße proportional skaliert nach Häufigkeit. Bei mehreren Vornamen ging nur der jeweils erste ein, Doppelnamen mit Bindestrich dagegen vollständig. Grafik erstellt mit wordle 0.2 und manuell nachbearbeitet.

⁴⁴ Zu beachten ist, dass eine Schriftgrößenskalisierung lediglich die Buchstabenhöhe ins Verhältnis setzt, nicht dagegen die Fläche, die ein Buchstabe einnimmt. Insbesondere lange Namen nehmen deshalb deutlich mehr zweidimensionalen Raum ein, als es ihrem Häufigkeitsanteil entsprechen würde.

⁴⁵ Im Zeitraum 1989–2019 waren 17,2% der ZRL-Referenten weiblich, dazu oben nach Fn. 18.

⁴⁶ Auf der Zivilrechtslehrertagung 1991 in Sankt Gallen hießen sogar *alle* Referenten Dieter oder Peter.

Ein weiterer demographischer Faktor, der sich aus der Mitgliederliste ablesen lässt, sind die akademischen Qualifikationen: Durchweg alle universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland sind promoviert, wobei nur eines erkennbar keine juristische Promotion führt.⁴⁷ Sieben weitere ZRL-Mitglieder sind zweitpromoviert, davon drei in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft (J.S.D. / S.J.D.). Unter den sonstigen juristischen Zusatzqualifikationen, die in der folgenden Grafik am rechten Rand erscheinen, finden sich 103 LL.M.- und 12 M.Jur.-Abschlüsse (grau schattiert),⁴⁸ sowie ein Magister aus Speyer (Mag. rer. publ.), ein rechtsempirischer Master aus Stanford (J.S.M.) nebst vier rechtsvergleichenden (M.C.J./L.):

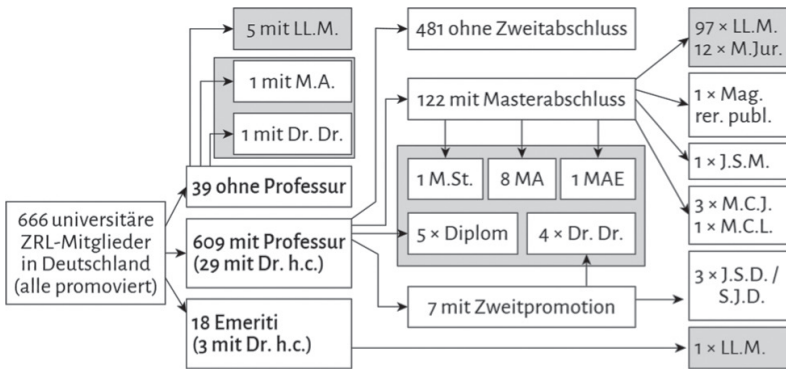


Abb. 3: Zusatzqualifikationen der universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland.⁴⁹

Diese Daten belegen, dass internationale Ausbildungserfahrungen durchaus verbreitet sind, da immerhin fast jedes fünfte ZRL-Mitglied (123 von 666) mindestens einen akademischen Grad aus dem angloamerikanischen Raum führt.⁵⁰ In Anbetracht der stark nationalen Prägung der Rechtswissenschaft ist diese Quote nicht selbstverständlich. Seltener finden sich dagegen Spuren interdisziplinärer Bildungsbiographien:

⁴⁷ Prof. em. Dr. phil. *Jan Schapp*. Vgl. noch unten Fn. 62 zu Prof. Dr. rer. pol. *Michael Nietsch*.

⁴⁸ Nur 17 LL.M.-Abschlüsse mit Ortszusatz, darunter am häufigsten (je 3 x) Cambridge und Yale.

⁴⁹ Grafik erstellt mit yEd 3.20 auf Java 13.0.2.

⁵⁰ Die in der ZRL-Mitgliederliste nicht angegebenen Grade konnten hier noch nicht berücksichtigt werden, dazu unten III.5.

Sechs ZRL-Mitglieder führen neben dem LL.M. noch einen zusätzlichen Masterabschluss: In einem Fall einen zweiten LL.M., in drei Fällen französische Abschlüsse (in der Grafik nicht separat ausgewiesen),⁵¹ in zwei weiteren jeweils einen geisteswissenschaftlichen Master (M.A.).⁵² Einschließlich der beiden letztgenannten führen insgesamt 21 ZRL-Mitglieder – also 3,2 % – (genau) einen Graduiertenabschluss außerhalb der Rechtswissenschaft (in der Grafik grau umrahmt). Dabei handelte es sich in elf Fällen um Masterabschlüsse und in je fünf um Zweitpromotionen oder Diplomabschlüsse. Letztere stammen mit Ausnahme des diplomierten Biologen *Herbert Zech* durchweg aus den Wirtschaftswissenschaften (Dipl.-Oec., Dipl.-Kfm., Dipl.-Volkswirt), wobei ein Diplomierter zugleich einen LL.M.-Abschluss führt. Auch von den sieben doppelt promovierten ZRL-Mitgliedern sind fünf zugleich durch juristische Masterabschlüsse qualifiziert.

32 ZRL-Mitglieder führen einen oder mehrere Ehrendokortitel (Dr. h.c.), 18 kennzeichneten sich durch den Titelzusatz „em.“ als bereits emeritiert. Mit *Bernhard Großfeld* führt nur einer dieser Emeriti eine im Ausland erworbene Zusatzqualifikation. Die Zahl der in der Liste ausgewiesenen Emeriti wird um gut das Doppelte von den habilitierten aber noch nicht ordinierten ZRL-Mitgliedern überstiegen (39), von denen insgesamt sieben einen Zusatzabschluss führen. Damit weisen ordinierte ZRL-Mitglieder die höchste Quote von Zusatzqualifikationen auf (21,0 %), gefolgt von den habilitierten (17,9 %) und emeritierten (5,6 %).⁵³

5. Zivilrechtslehre jenseits der Zivilrechtslehrervereinigung

Wenngleich die ZRL-Mitgliederliste einen einfachen Zugang zu soziologischen Eckdaten der deutschen Zivilrechtslehre eröffnet, ist ihr Erkenntnispotential doch beschränkt. Denn die ZRL-Liste unterliegt einer doppelten Stichprobenverzerrung (sog. *selection bias*). Diese aus den Sozialwissenschaften entlehnte Vokabel bezeichnet die Situation, dass eine partielle Datensammlung die zugrundeliegenden Gesellschaftsverhältnisse nicht verhältnismäßig abbildet, weil die Daten einzelne Gesellschaftsgruppen über- oder

⁵¹ In zwei Fällen die *Maîtrise-en-droit*, im dritten das bis zur Bologna-Reform verliehene weiterführende *Diplôme d'études approfondies* (DEA).

⁵² Da sich juristische und fachfremde Abschlüsse schwer zusammenfassen ließen, führen diese Dopplungen dazu, dass sich bei 122 ZRL-Mitgliedern mit Masterabschlüssen die Häufigkeiten der in der Grafik genannten Abschlüsse trotzdem auf 124 summieren.

⁵³ Beim Vergleich dieser Quoten sind freilich die unterschiedlichen Stichprobengrößen zu berücksichtigen. Zudem sind Ordinarien per Definition älter als Habilitierte und hatten damit mehr Gelegenheit zum Erwerb von Zusatzabschlüssen.

unterrepräsentieren. Dazu kommt es vor allem dann, wenn die beobachteten Akteure aktiv beeinflussen oder sogar entscheiden können, ob sie in der Datensammlung erfasst werden oder nicht (sog. *self selection*).⁵⁴ Dies ist bei der ZRL-Mitgliederliste in zweierlei Weise der Fall:

Zum einen basiert die Vereinigung auf freiwilliger Mitgliedschaft. Es mag viele Gründe geben, warum sich Zivilrechtslehrende für oder gegen eine Mitgliedschaft entscheiden. Jedenfalls ist nicht ohne Weiteres klar, welchen – auch: zahlenmäßigen – Teil der deutschen Zivilrechtslehre die Vereinigung wirklich repräsentiert. Schon deshalb lassen sich die bisher berichteten Zahlen nicht unbesehen von der Zivilrechtslehrervereinigung auf die Zivilrechtslehre insgesamt verallgemeinern.

Zum anderen beruhen auch die in der Liste dokumentierten Daten auf freiwilligen Meldungen der ZRL-Mitglieder. Die Zivilrechtslehrervereinigung verfügt als gemeinnütziger Verein nicht über die personellen Ressourcen, ihre Mitgliedsdaten proaktiv zu aktualisieren. Deshalb lassen sich veraltete Daten kaum ausschließen – wengleich die Fehlerquote letztlich bemerkenswert gering ausfällt.⁵⁵ Zudem sind die Redaktionskriterien der Liste nicht öffentlich dokumentiert, so dass manche Daten von vornherein nur sporadisch erfasst zu werden scheinen.⁵⁶

Aus diesen Gründen lässt sich der (mit *Schulze-Fielitz* gesprochen) „Mikrokosmos der deutschen Zivilrechtslehre“ nicht allein durch die ZRL-Mitgliederliste erfassen. Es bedarf stattdessen einer weiteren Datenquelle, der sich einzelne Personen nicht nach Belieben entziehen können. Diese Datenquelle bieten die juristischen Fakultäten selbst: Die Lehrstuhlliste in der Internetpräsenz der jeweiligen Fakultät. Da Fakultäten diese Listen zur Außendarstellung nutzen, liegt es im Interesse der Fakultätsmitglieder und -verwaltungen, aktuelle und vollständige Daten auszuweisen. Dazu gehören regelmäßig zumindest der Name jedes Fakultätsmitglieds mit akademischen Graden (samt gesetzlich vorgeschriebener Ortszusätze bei Auslandsabschlüssen) sowie dessen Lehrstuhldenomination. Eine Vollerhebung dieser Daten von den Internetpräsenzen der Fakultäten (gleich III.)⁵⁷ verspricht also ein genaueres Bild der deutschen Zivilrechtslehre als die ZRL-Liste.

⁵⁴ Näher *Hamann*, Evidenzbasierte Jurisprudenz, 2014, S. 145 f.

⁵⁵ Vergleicht man die ZRL-Liste mit Fakultätswebsites (dazu gleich III.), lassen sich die Daten von 40 der 666 universitären ZRL-Mitglieder in Deutschland (6,0%) aktualisieren. Dazu noch Fn. 62.

⁵⁶ Vgl. schon bei Fn. 42 und in Fn. 48 und 50. Auch Lehrstuhldenominationen sind lückenhaft erfasst, dazu gleich im Haupttext.

⁵⁷ Mit dieser Methode, aber enger fokussiertem Erkenntnisinteresse, bereits *Sacks/sofsky/Stix* (Fn. 9).

III. Zivilrechtslehre an juristischen Fakultäten

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (djft) verzeichnet in Deutschland aktuell 45 Mitglieder.⁵⁸ Beschränken wir uns auf juristische Fakultäten im engeren Sinn (mit Staatsexamensstudiengang) und klammern die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer sowie die Siegener Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, -informatik und -recht aus, verbleiben 43 relevante Fakultäten in Deutschland. Davon zwei private (EBS Wiesbaden, BLS Hamburg), eine an der Fernuniversität Hagen und zwei in Abwicklung befindliche (TU Dresden, Uni Greifswald).⁵⁹ Um die im vorigen Abschnitt skizzierte Vollerhebung der deutschen Zivilrechtslehre durchzuführen, wurden auf den betreffenden Fakultätspräsenzen zunächst die Lehrstuhllisten identifiziert.⁶⁰ Mit wenigen Ausnahmen führen alle Fakultäten ihre Lehrstühle getrennt nach Fachsäulen auf, so dass die Zivilrechtslehrstühle fast durchweg zweifelsfrei zu identifizieren sind.⁶¹ Von der jeweiligen Teilliste der Zivilrechtslehrstühle wurden im Juni 2020 die dort aufgeführten Daten zu Namen, akademischen Graden und Lehrstuhldenominationen erhoben, um die bereits in der ZRL-Mitgliederliste vorhandenen Daten zu ergänzen.⁶² Zugleich wurde im Zuge dieser Erhebung die Gesamtzahl der jeweils aufgeführten Fakultätsmitglieder erfasst, um die Zahl der Zivilrechtslehrenden dazu ins Verhältnis setzen zu können.

⁵⁸ Vgl. djft-Website unter www.djft.de/mitglieder-des-djft.

⁵⁹ Die anderen 38 Fakultäten befinden sich in Augsburg, Bayreuth, Berlin (FU), Berlin (HU), Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Erlangen, Frankfurt/M., Frankfurt/O., Freiburg, Gießen, Göttingen, Halle, Hamburg (Uni), Hannover, Heidelberg, Jena, Kiel, Köln, Konstanz, Leipzig, Mainz, Mannheim, Marburg, München, Münster, Osnabrück, Passau, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Trier, Tübingen und Würzburg.

⁶⁰ Die Internetpräsenzen einzelner Lehrstühle wurden nur stichprobenhalber (dazu Haupttext nach Fn. 62) oder in Zweifelsfällen aufgerufen. Soweit Lehrstühle übergangsweise vertreten, unbesetzt oder in Abwicklung befindlich waren, konnte dies nur berücksichtigt werden, soweit es in der Lehrstuhlübersicht ersichtlich war; dazu noch Fn. 67.

⁶¹ Zu Ausnahmen noch unten Fn. 68.

⁶² Dadurch wurden 6 % der Datensätze aktualisiert (Fn. 55). Etwa fanden sich 25 ZRL-Mitglieder an anderen Fakultäten als in der ZRL-Mitgliederliste ausgewiesen (davon vier Professoren, die noch mit ihrer früheren Fakultätsanbindung als Privatdozenten in der ZRL-Liste verzeichnet waren, in den übrigen Fällen wohl spätere Fakultätswechsel von Ordinarien). Zudem fehlten von den auf Lehrstuhllisten geführten Studienabschlüssen sieben LL.M.-Abschlüsse, fünf andere Graduiertenabschlüsse und zwei Ehrendoktoren in der ZRL-Liste. Der in in der ZRL-Liste ohne Zusatz geführte Doktorgrad von *Michael Nietsch* ließ sich dank seiner Fakultätswebsite einer Nachbardisziplin zuordnen (Dr. rer. pol.).

Im Wege einer Stichprobenkontrolle wurden sodann für zwölf Fakultäten (also gut ein Viertel) die persönlichen Profildaten aller Fakultätsmitglieder einzeln aufgerufen und daraufhin durchgesehen, ob sie relevante Daten enthielten, die auf der Lehrstuhlliste fehlten. Dies führte in fünf von 109 Fällen zu nachträglichen Ergänzungen; höher als 5 % dürfte die Fehlerquote deshalb nicht ausfallen. Auch die ermittelte Gesamtzahl von Fakultätsmitgliedern (980 deutschlandweit und fachsäulenübergreifend) wurde schließlich noch mit amtlichen Statistiken abgeglichen: Sie entsprach innerhalb einer Toleranzgrenze von unter 5 % der Gesamtzahl von 1.017 hauptamtlichen Rechtslehrern, die das Statistische Bundesamt für das vorangegangene Jahr 2019 berichtet hatte.⁶³

Die damit praktisch vollständige Datengrundlage ermöglicht nun rechtstatastische Auswertungen zu institutionellen (1., 2.) und demographischen (3., 4.) Eckdaten der deutschen Zivilrechtslehre. Dafür werden erstmals auch die zivilrechtlichen Lehrstuhldenominationen quantitativ ausgewertet und als Vergleichsmetrik zwischen verschiedenen Fakultäten fruchtbar gemacht (5.).

1. Institutionalisierungsgrad der deutschen Zivilrechtslehre: 79,7 %

Welcher Anteil der deutschen Zivilrechtslehre ist in der Zivilrechtslehrervereinigung organisiert? Zunächst zeigt ein Vergleich zwischen der ZRL-Mitgliederliste und den Internetpräsenzen der 43 juristischen Fakultäten, dass auch von den ZRL-Mitgliedern an nicht-technischen Universitäten (654 Personen) bei weitem nicht alle an juristischen Fakultäten tätig sind: Während die ZRL-Liste nur sechs solcher Fälle eindeutig kenntlich machte,⁶⁴ waren im Abgleich mit den Fakultätswebsites ganze 32 ZRL-Mitglieder keiner juristischen Fakultät zuzuordnen, sondern anderen Einrichtungen an 15 verschiedenen Orten. Darunter am häufigsten vertreten waren die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen (mit fünf ZRL-Mitgliedern), sowie (mit je vier) die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Hamburg sowie die „Leuphana Law School“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Lüneburg.

Von den weiteren 622 ZRL-Mitgliedern, die sich explizit einer juristischen Fakultät zuordnen, finden sich tatsächlich nur 371 in den Lehrstuhllisten der 43 juristischen Fakultäten. Die hohe Diskrepanz von zwei Fünfteln (40,4 %) dürfte sich überwiegend durch die Emeriti unter den ZRL-Mitgliedern er-

⁶³ Vgl. oben bei und in Fn. 28.

⁶⁴ Vgl. oben Fn. 42.

klären lassen: Eine stichprobenartige Überprüfung von 20 zufällig gewählten ZRL-Mitgliedern, die nicht auf Fakultätsseiten geführt werden, ergab 17 Emeritierte (85 %).⁶⁵ Extrapoliert man diese Quote auf alle ZRL-Mitglieder, so dürfte etwa ein Drittel (34,5 %) der mit juristischen Fakultäten affilierten ZRL-Mitglieder bereits emeritiert sein, also etwa 13 Mal so viele wie aus der ZRL-Mitgliederliste ersichtlich.⁶⁶

Untersucht man sodann, welche Fakultäten innerhalb der Zivilrechtslehrervereinigung die höchste Aktivenquote haben – also den höchsten Anteil an ZRL-Mitgliedern, die sich der Fakultät zuordnen und auf deren Website auch als aktive Fakultätsmitglieder geführt werden – so beträgt dieser Anteil bei sechs Fakultäten 80 % (Bochum, Düsseldorf, Hamburg [BLS], Jena, Osnabrück und Würzburg). Umgekehrt finden sich dreizehn Fakultäten, von denen nur 40–50 % der ZRL-Mitglieder noch als aktive Fakultätsmitglieder geführt werden.

Schließlich finden sich auf den Lehrstuhllisten noch 94 zivilistische Fakultätsmitglieder, die in der ZRL-Mitgliederliste fehlen – darunter zwei Juniorprofessoren, sechs Lehrstuhlvertreter und 86 ordinierte Fakultätsmitglieder. Damit sind von den derzeit 465 deutschen Zivilrechtslehrenden im engsten Sinne (d.h. aktiven Fakultätsmitgliedern an universitären juristischen Fakultäten in Deutschland) gut ein Fünftel nicht in der ZRL organisiert. Umgekehrt könnte man von einem „Institutionalisierungsgrad“ der deutschen Zivilrechtslehre von 79,7 % sprechen.

2. Zivilistisch besonders geprägte Fakultäten: *München, Mannheim, Marburg*

Beschränkt man sich auf die 465 aktiven Zivilrechtslehrenden und nimmt die sieben als vakant ausgewiesenen Zivilrechtslehrstühle hinzu,⁶⁷ so lässt sich zunächst fragen, in welchen Fakultäten die Zivilrechtslehre am stärksten vertreten ist, also den höchsten Anteil der Fakultätsmitglieder stellt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Zivilrechtslehre diese Fakultäten auch tat-

⁶⁵ Daneben fanden sich zwei außerplanmäßige Professoren und ein auf der Lehrstuhlliste seiner Fakultät nicht genannter Lehrstuhlvertreter.

⁶⁶ Dort sind nur 18 der 666 ZRL-Mitglieder (2,7 %) als emeritiert gekennzeichnet, vgl. oben Abb. 3.

⁶⁷ Vereinzelt sind Vakanzen nicht in den Lehrstuhllisten erkennbar (vgl. Fn. 60 – etwa beim Lehrstuhl *Grunewald* in Köln) oder Vertretungen eingerichtet, die in Lehrstuhllisten nicht auftauchen (vgl. Fn. 65, etwa beim Lehrstuhl *Hirte* in Hamburg). Dann wurde der jeweils letzte angegebene Lehrstuhlinhaber in die Auswertung einbezogen.

sächlich zahlenmäßig oder gar fakultätspolitisch dominiert. Zumal das für Fakultäten wichtige außerplanmäßige Lehrpersonal (inkl. Honorar- und Gastprofessoren) hier nicht berücksichtigt werden kann. Außerdem sind an einigen Fakultäten säulenübergreifende Lehrstühle eingerichtet,⁶⁸ die die Fakultätspolitik je nach Neigung des Lehrstuhlinhabers beeinflussen können. Immerhin aber verdeutlicht der Anteil an zivilrechtlichen Planstellen die Fächerpriorisierung innerhalb verschiedener Fakultäten und ist sichtbarer Ausweis einer zivilrechtlichen Prägung.

Es zeigt sich, dass der Anteil von Zivilrechtslehrern je nach Fakultät zwischen unter zwei Fünfteln (38,7 %) an der HU Berlin und fast drei Fünfteln (59,4 %) an der LMU München schwankt. Der Zivilrechtslehreranteil der Münchener Fakultät – die ja ohnehin als eine Hochburg des Zivilrechts in Deutschland gilt – liegt damit also anderthalb Mal so hoch wie derjenige an der HU.⁶⁹ Zu den weiteren Fakultäten mit starker zivilrechtlicher Prägung in diesem Sinne gehören Mannheim (58,3 %), Marburg (55,6 %) und Bayreuth (54,5 %).

Neben den genannten verfügen fünf weitere Fakultäten über einen Zivilrechtslehreranteil von über 50 %, sowie 13 über genau die Hälfte Zivilrechtslehrer(innen) unter ihren Fakultätsmitgliedern. Damit ist also an jeder zweiten juristischen Fakultät (22 von 43) mindestens jedes zweite Fakultätsmitglied im Zivilrecht tätig. Über alle Fakultäten hinweg gehören 472 der 980 in den Lehrstuhllisten der Fakultäten aufgeführten Professuren dem Zivilrecht an. Damit beträgt der durchschnittliche Zivilrechtslehrendenanteil an deutschen juristischen Fakultäten 48,2 %.

3. Demographie der Zivilrechtslehre:

19 % weiblich, 5 % interdisziplinär qualifiziert

Unter den 465 aktiven Zivilrechtslehrenden finden sich 88 Frauen. Das entspricht einem Anteil von deutschlandweit unter einem Fünftel, und im Durchschnitt zwei Zivilrechtslehrerinnen an jeder deutschen Fakultät. Mit Heidelberg und Erlangen weisen nur zwei Fakultäten gar keine Zivilrechtslehrerinnen auf, während an sechs Fakultäten (13,9 %) auf je zwei Zivilrechtslehrer mindestens eine Zivilrechtslehrerin kommt – inklusive Rostock als

⁶⁸ Etwa der Lehrstuhl *Junker* „für US-amerikanisches Recht“ in Köln, oder die „fachübergreifende Professur Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht“ (*Rust*) in Bremen.

⁶⁹ Berücksichtigte man beide Berliner Fakultäten, ergäbe sich ein Anteil für Berlin (gesamt) von 43,4 %.

einzigem schon jetzt geschlechterparitätischen Zivilrechtskollegium.⁷⁰ Die meisten Zivilrechtslehrerinnen (je 4) sind in Bochum, Halle, jeder der beiden Hamburger Fakultäten und Würzburg beschäftigt. An diesen fünf Fakultäten lehrt also bereits knapp ein Viertel der deutschen Zivilrechtslehrerinnen. Noch deutlicher wird deren ungleiche Verteilung daran, dass über die Hälfte der Zivilrechtslehrerinnen (53,4 %) an 14 Fakultäten lehrt,⁷¹ also an kaum einem Drittel der Fakultäten (32,6 %).⁷²

Dank einer vor drei Jahren durchgeführten Vollerhebung zur „Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft“⁷³ lassen sich die nun beobachteten Geschlechterverhältnisse vergleichen mit den für das Jahr 2017 ermittelten. Bei diesem Vergleich ist Vorsicht geboten, weil die frühere Studie eine etwas andere Methodik verwendete,⁷⁴ und aus unklaren Gründen zig Professuren weniger erfasste als die vorliegende Studie (892 statt 980) obwohl das Statistische Bundesamt vor drei Jahren noch zehn rechtswissenschaftliche Professuren *mehr* zählte als heute (1.027 statt 1.017).⁷⁵ Vergleicht man deshalb nicht die absoluten Werte,⁷⁶ sondern nur Anteilsverhältnisse, so ergibt sich für die Zivilrechtslehre ein Anstieg des Frauenanteils von 18,25 % im Jahr 2017 (d.h. 77 von 422) auf 18,92 % im Jahr 2020 (d.h. 88 von 465). Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von 0,22 Prozentpunkten oder 1,22 %. Würde der Frauenanteil in der Zivilrechtslehre mit gleichbleibender Rate weiterwachsen (3,67 % alle drei Jahre), wäre die Geschlechterparität der Zivilrechtslehre recht genau zur nächsten Jahrhundertwende im Jahr 2100 erreicht.

⁷⁰ Daneben Würzburg und Hagen (je ein Drittel), Frankfurt/O. (3/8), BLS Hamburg (4/10), Halle (4/9).

⁷¹ Je vier an den beiden Hamburger Fakultäten sowie Bochum, Halle und Würzburg, sowie je drei in Bielefeld, Bonn, Frankfurt/O., Freiburg, Gießen, Göttingen, Kiel, Köln und Münster.

⁷² Der Gini-Koeffizient für Verteilungsgleichheit liegt bei 0,29 (berechnet auf www.shlegeris.com/gini.html). Ein Koeffizient von 0,00 hieße, dass jede Fakultät über gleich viele Zivilrechtslehrerinnen verfügte; würden dagegen alle 88 Zivilrechtslehrerinnen an derselben Fakultät lehren, entstünde ein Gini-Koeffizient von 0,98.

⁷³ *Sacksosfsky/Stix* (Fn. 9), hier insb. S. 8.

⁷⁴ Bspw. wurden nur 42 juristische Fakultäten erfasst (bereits ohne TU Dresden) und statt Lehrstuhlvertretern jeweils der letzte „originäre Lehrstuhlinhaber“ gezählt.

⁷⁵ Damit betrug der von *Sacksosfsky/Stix* (Fn. 9), S. 8 ermittelte Frauenanteil 17,6 %, derjenige des Statistischen Bundesamts dagegen 17,8 % – dort zählte man 183 Professorinnen und 844 Professoren, die 2017 hauptamtlich in der Rechtswissenschaft tätig waren (Nachw. wie Fn. 5). Diese Differenzen sind bislang unerklärt.

⁷⁶ Ein solcher Vergleich (trotz des Vorbehalts bei Fn. 74) ergäbe einen Anstieg bei den Zivilrechtslehrerinnen um ein Siebtel (von 77 auf 88, also +14,29 %), aber gleichzeitig einen Anstieg bei den Zivilrechtslehrern um fast ein Zehntel (von 345 auf 377, also +9,28 %).

Vergleicht man schließlich noch den derzeitigen Frauenanteil der deutschen Zivilrechtslehre (18,9 %) mit demjenigen in der Zivilrechtslehrervereinigung (13,2 %),⁷⁷ so erweisen sich Zivilrechtslehrerinnen in der ZRL als noch stärker unterrepräsentiert. Das lässt sich zum einen durch den hohen Anteil Emeritierter in der ZRL-Mitgliederbasis erklären,⁷⁸ unter denen sich noch weniger Frauen finden als unter gegenwärtig aktiven Rechtslehrern.⁷⁹ Zugleich weist die weibliche Unterrepräsentanz aber auf strukturelle Engpässe hin, die womöglich eine aktivere Anwerbung weiblicher Fakultätsmitglieder nahelegen könnten. So sind bislang nur 2 der 13 aktiven Lehrstuhlvertreterinnen oder Juniorprofessorinnen (15,4 %) zugleich ZRL-Mitglieder – im Gegensatz zu 10 ihrer 23 männlichen Kollegen (43,5 %). Allein unter diesen 36 künftigen Lehrstuhlinhaber(inne)n bildet also die ZRL-Repräsentation der Frauen (2 von 12, d.h. 16,7 %) nicht einmal die Hälfte ihres tatsächlichen Anteils (13 von 36, d.h. 36,1 %) ab.

Noch seltener als weibliche Zivilrechtslehrer sind wiederum diejenigen mit interdisziplinärer Qualifikation. Von 465 Zivilrechtslehrenden sind sieben außerhalb der Rechtswissenschaft diplomiert (sechs Volks- und Betriebswirte, ein Biologe), fünfzehn führen nicht-juristische Masterabschlüsse.⁸⁰ Zusammen mit zwei außerhalb der Rechtswissenschaft Promovierten⁸¹ ergibt dies 24 interdisziplinär ausgewiesene Zivilrechtslehrende, also eine Quote von 5,2 %. Auch das liegt immerhin um fast zwei Drittel über der Quote interdisziplinär ausgewiesener ZRL-Mitglieder.⁸² Die meisten interdisziplinär ausgewiesenen Zivilrechtslehrenden (je zwei) sind an den fünf Fakultäten Berlin (HU), Frankfurt/M., Göttingen, Köln und Münster tätig.

Ebenso relevant wären freilich noch andere demographische Daten, die sich aus der vorliegenden Datenquelle nicht ableiten lassen. Dazu gehören etwa statistische Befunde zur sozialen Mobilität von Zivilrechtslehrenden – die eine Aktualisierung älterer Befunde zur sozialen Herkunft von Rechtslehrern erlauben würden⁸³ – sowie Daten zu deren geographischer Mobili-

⁷⁷ Vgl. oben nach Abb. 2.

⁷⁸ Er beträgt gut ein Drittel, dazu schon im Haupttext nach Fn. 65.

⁷⁹ Betrachtet man nur die 371 an juristischen Fakultäten aktiven ZRL-Mitglieder, so beträgt deren Frauenanteil immerhin schon 16,4 %.

⁸⁰ In zwölf Fällen ein M.A. (davon nur *Stephan Dusil* zusätzlich mit der postdoktoralen „Licence in Mediaeval Studies“, LMS), in je einem Fall MAE, MPhil und MPA.

⁸¹ Prof. Dr. rer. pol. *Stefan Voigt* und Prof. Dr. rer. pol. *Michael Nietsch*.

⁸² Von diesen sind nur 3,2 % interdisziplinär ausgewiesen, vgl. oben nach Fn. 52.

⁸³ *Klaus* (Fn. 3), insb. S. 140–150, wonach „sich der Rechtslehrer vom Rechtsanwalt in erster Linie durch seine Beamtenherkunft“ im Elternhaus unterscheidet (S. 148), zugleich aber allein „die schichtenmäßige Herkunft keinerlei Meinungsunterschiede“ im politischen Spektrum zu erklären scheine (S. 149).

tät – die bislang allenfalls aufgrund äußerlicher Merkmale beurteilt werden konnte.⁸⁴

4. Internationalisierung: Absolventen der weltbesten Fakultäten – außer Stanford

Ein weiteres Phänomen, das sich dank der Lehrstuhllisten genauer untersuchen lässt, ist die Internationalisierung der Zivilrechtslehre. Der für die Zivilrechtslehrervereinigung berichtete Befund, dass fast jedes fünfte ZRL-Mitglied einen Abschluss im angloamerikanischen Recht angibt,⁸⁵ muss aufgrund der Fakultätsseiten noch geringfügig nach oben korrigiert werden: Von 465 aktiven Zivilrechtslehrern führen auf den Lehrstuhllisten gut ein Viertel (120) angloamerikanisch bezeichnete Abschlüsse, fünf weitere französische Abschlüsse.⁸⁶

Zudem lassen die Fakultätsseiten dank der vollständigeren Titelnennung⁸⁷ auch eine genauere Untersuchung zu, an welchen Universitäten diese Abschlüsse erworben wurden. Schlüsselte man die Herkunft der angloamerikanisch bezeichneten „LL.M.“- und „M.Jur.“-Abschlüsse deutscher Zivilrechtslehrender im Einzelnen auf,⁸⁸ so ergibt sich folgendes Kacheldiagramm, das die Häufigkeit jedes Herkunftsortes in Flächeneinheiten darstellt:

⁸⁴ Vgl. *Vogenaier* (Fn. 11), S. 480: „Angehörige ethnischer Minderheiten sind, ausweislich der Photos [von Zivilrechtslehrern im betreffenden Sammelband], gar nicht vertreten.“

⁸⁵ Dazu oben bei Fn. 50.

⁸⁶ Jeweils einschließlich *Jan D. Lüttringhaus* und *Matthias Lebmann*, die sowohl angloamerikanische als auch französische Abschlüsse führen.

⁸⁷ Zur unvollständigen Titelnennung in der ZRL-Liste vgl. oben Fn. 48.

⁸⁸ Nur ein Zivilrechtslehrer verfügte über einen anderen juristischen Masterabschluss: *Karl Riesenhuber*, M.C.J. (Texas at Austin). Zu Zivilrechtslehrern mit mehreren angloamerikanischen Abschlüssen noch unten bei Fn. 95.

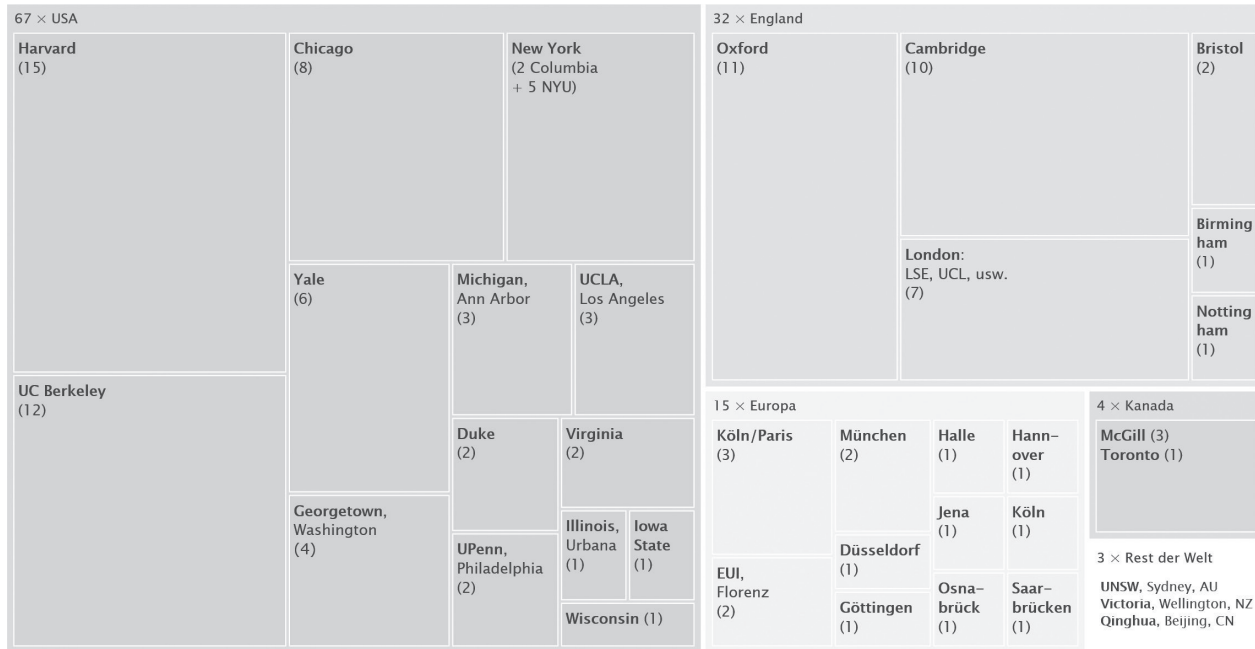


Abb. 4: Orte des Erwerbs der 121 LL.M.- und M.Jur.-Abschlüsse deutscher Zivilrechtslehrender⁸⁹

⁸⁹ Kacheldiagramm (*tree map*) erstellt mit dem *treemap*-Befehl des Python-Moduls Plotly Express.

Im unteren rechten Teil des Diagramms zeigt sich, dass immerhin jeder achte angloamerikanisch bezeichnete Masterabschluss (12,4 %) gar nicht im angloamerikanischen Raum, sondern in Europa oder (in einem Fall) China erworben wurde.⁹⁰ Unter den Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises bleiben Australien, Neuseeland und Kanada eher randständig (zusammen 5,8 %), während gut ein Viertel der Abschlüsse (26,4 %) aus fünf englischen Fakultäten oder London stammen und mehr als die Hälfte (55,4 %) aus 15 US-amerikanischen Fakultäten.

Die beliebtesten Auslandsfakultäten unter deutschen Zivilrechtslehrenden sind (mit je 10–15 Absolventen) Harvard, Berkeley, Oxford und Cambridge.⁹¹ Neben Harvard sind auch drei der vier anderen Ivy-League-Universitäten, die juristische Fakultäten eingerichtet haben (Columbia, UPenn und Yale), in der deutschen Zivilrechtslehre vertreten. Damit ist die Cornell Law School die einzige Ivy-League-Rechtsfakultät ohne Alumni in der deutschen Zivilrechtslehre. Weltweit finden sich nur noch fünf juristische Fakultäten, die im international renommierten *Times Higher Education Ranking (THE)* höher bewertet sind als Cornell (Rang 21), ohne Absolventen in den Reihen der aktuellen deutschen Zivilrechtslehre hervorgebracht zu haben:⁹² Edinburgh (Rang 18), Hongkong (Rang 17), Singapur (Rang 15), Melbourne (Rang 12) und ironischerweise auch die international bestplatzierte Jurafakultät: Stanford (Rang 1).⁹³

Untersucht man schließlich, wo in Deutschland die Absolventen einzelner Auslandsfakultäten am häufigsten zusammenfinden, so lassen sich unter den Frankfurter Zivilrechtslehrern drei Berkeley-Absolventen, in München drei Cambridge-Absolventen und an der HU Berlin drei Harvard-Absolventen ausmachen. An sechs weiteren Fakultäten haben je zwei Alumni derselben US-amerikanischen Fakultät zusammengefunden, alle übrigen LL.M.- oder M.Jur.-Absolventen sind an ihren Heimatfakultäten allein. Dabei haben zwei Fakultäten gar keine entsprechend qualifizierten Zivilrechtslehrenden,⁹⁴ an

⁹⁰ Daneben findet sich auch ein am EUI in Florenz erworbener juristischer „Ph.D.“ (*Christoph U. Schmid*).

⁹¹ Das sagt freilich nichts über die Ursachenrichtung – also ob deutsche Zivilisten diese Fakultäten vorziehen, oder ob Lehrstühle häufiger an Zivilisten mit Verbindung zu diesen Fakultäten vergeben werden.

⁹² Rangliste 2020 unter www.timeshighereducation.com/world-university-rankings/2020/subject-ranking/law.

⁹³ Mit *Stefan Bechtold* (ETH Zürich) findet sich immerhin in der Schweiz ein ZRL-Mitglied mit Abschluss aus Stanford.

⁹⁴ Dies bedeutet freilich nicht, dass die betreffenden Fakultätsmitglieder nicht anderweitig auslandsqualifiziert sind, etwa durch Austauschsemester, Referendarsstagen, Forschungsaufenthalte oder Gastprofessuren. Typischerweise sind solche Aufenthalte aber weniger prägend als ein zum Abschluss führendes Auslandsstudium.

drei Fakultäten sind es dagegen mehr als die Hälfte: In Freiburg (9 von 13), an der BLS Hamburg (6 von 10) und an der HU Berlin (7 von 12).

Immerhin sieben Zivilrechtslehrende führen übrigens zwei verschiedene angloamerikanisch bezeichnete Abschlüsse:⁹⁵ In zwei Fällen jeweils zwei LL.M.-Abschlüsse (beide in Abb. 4 berücksichtigt), in drei Fällen einen LL.M. neben dem darauf aufbauenden US-amerikanischen Doktorgrad (J.S.D./S.J.D.), in den beiden übrigen Fällen einen LL.M. neben anderen Abschlüssen (MPA bzw. EMBA). In vier der sieben Fälle wiederum wurde einer der beiden Abschlüsse trotz angloamerikanischer Bezeichnung tatsächlich in Deutschland erworben.

5. Fachgruppen: Eine Profilkarte der 88 verschiedenen Lehrstuhldenominationen

Von individuellen demographischen Faktoren zurück zum Mikrokosmos der Zivilrechtslehre: Erlauben die Lehrstuhllisten auch Rückschlüsse auf die fachliche Prägung ganzer Fakultäten oder auf regionale Forschungsschwerpunkte? Wie tritt das vieldiskutierte „Proprium“ der deutschen Zivilrechtslehre⁹⁶ in der vorliegenden Momentaufnahme nach außen? Dieser Frage mag man sich mittels Lehrstuhldenominationen nähern. Die decken sich zwar nicht mit den individuellen Lehrberechtigungen (*venia legendi*) der Fakultätsmitglieder, spiegeln aber umso besser deren tatsächliche Forschungsinteressen sowie die Lehrbedürfnisse ihrer jeweiligen Fakultät wider.⁹⁷ Nur für drei Zivilrechtslehrer ließ sich aus öffentlichen Quellen keine Lehrstuhldenomination ermitteln; in diesen Fällen wurde jeweils die Bezeichnung ihres Instituts verwendet.⁹⁸

Untersucht man zunächst die häufigsten Lehrstuhldenominationen der 465 aktiven Zivilrechtslehrenden in Deutschland – bereinigt um Unterschiede in Formulierung und Sortierung⁹⁹ und unter Auflösung kombinierter Deno-

⁹⁵ Die US-amerikanische Anwaltszulassung (*attorney-at-law*) bleibt hier außer Betracht.

⁹⁶ Dazu schon Nachweise oben Fn. 2.

⁹⁷ Erstere kommen zwar mitunter noch besser in den Bezeichnungen etwa gegründer Institute zum Ausdruck; da aber nicht jeder Lehrstuhlinhaber einem Institut angehört und sich selbst bei institutszugehörigen Wissenschaftlern oft die Lehrstuhldenomination mit derjenigen des Instituts deckt, bieten die Denominationen einen hinreichend zuverlässigen Anhaltspunkt.

⁹⁸ Dies betraf *Ulrich Ebricke* (Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht), *Christian Rolf*s (Institut für Versicherungsrecht) und *Hanno Merkt* (Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht).

⁹⁹ Bspw. wurden „Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Handelsrecht“ (Joachim Jickeli) und „Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirt-

minationen in ihre jeweiligen Bestandteile¹⁰⁰ – so ergibt sich folgende Liste von zehn Standarddenominationen, die gut ein Viertel aller zivilrechtlichen Lehrstuhldenominationen in Deutschland beinhalten:

Rang	Lehrstuhldenomination	Anzahl	Anteil
1	[Bürgerliches Recht] + [Rechtsgeschichte]	17	3,7%
1	[Bürgerliches Recht] + [Zivilprozessrecht]	17	3,7%
3	Bürgerliches Recht + Arbeitsrecht	13	2,8%
4	[Bürgerliches Recht] + [Zivilprozessrecht] + IPR + Rechtsvergleichung	12	2,6%
5	Bürgerliches Recht + IPR + Rechtsvergleichung	11	2,4%
5	Bürgerliches Recht + Arbeitsrecht + Sozialrecht	11	2,4%
7	Bürgerliches Recht + Handelsrecht + Wirtschaftsrecht	10	2,2%
8	[Bürgerliches Recht] + [Rechtsgeschichte] + [Rechtsgeschichte]	9	1,9%
8	[Bürgerliches Recht]	9	1,9%
10	[Bürgerliches Recht] + europäisches [Wirtschafts-/ Unternehmensrecht]	8	1,7%
„Marktanteil“ der zehn Standard-Denominationen		117	25,2%

Tab. 3: Standard-Lehrstuhldenominationen der in Deutschland aktiven Zivilrechtslehrenden.

Wo die vorstehende Tabelle Begriffe in [eckigen Klammern] aufführt, handelt es sich um computergestützt gebildete Oberbegriffe zu mehreren synonym verwendeten Denominationen – etwa umfasst der Oberbegriff „[Bürgerliches Recht]“ sowohl die Denomination „Bürgerliches Recht“ als auch „Privatrecht“ und „Zivilrecht“.¹⁰¹

schaftsrecht“ (Hans-Friedrich Müller) als identische Lehrstuhldenomination gewertet (Rang 7 in Tab. 3).

¹⁰⁰ Aufgelöst wurden bspw. „Wirtschaftsrechtsgeschichte“ in Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte, „Unternehmenssteuerrecht“ in Unternehmensrecht und Steuerrecht, „europäisches Wirtschaftsrecht“ in europäisches Recht und Wirtschaftsrecht, „ausländisches Zivilprozessrecht“ in Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung, usw.

¹⁰¹ Der Oberbegriff „[Zivilprozessrecht]“ umfasst neben „Zivilprozessrecht“ auch „Prozessrecht“, „Verfahrensrecht“ und „[ggf. deutsches und internationales] Zivilverfahrensrecht“. Den breitesten Oberbegriff dürfte „[Rechtsgeschichte]“ bilden, der

Die Tabelle zeigt, dass die Kombination aus Bürgerlichem Recht und einem oder mehreren rechtsgeschichtlichen Nebengebieten (Rang 1 und 8) die häufigste Lehrstuhldenomination bildet, noch vor dem ebenfalls sehr häufig anzutreffenden Arbeitsrecht (ggf. verbunden mit Sozialrecht, Rang 3 und 5) und der deutlich selteneren, aber immer noch unter den häufigsten zehn befindlichen Lehrstuhldenomination „Bürgerliches Recht“ ohne explizit genanntes Nebengebiet. Unter den zehn häufigsten finden sich also ein- bis viergliedrige Denominationen – gebräuchlich sind aber auch bis zu sechsgliedrige Denominationen.¹⁰²

Wie stark die Lehrstuhldenominationen standardisiert sind, erkennt man auch dann, wenn man den Blick von den Lehrenden auf die Fakultäten und von mehrgliedrigen Denominationen auf ihre eingliedrigen Bestandteile wendet: Nur zehn eingliedrige Denominationen finden sich an mindestens 15 der 43 Fakultäten vertreten: [Bürgerliches Recht] (43), Arbeitsrecht (42), [Wirtschafts-/Unternehmensrecht] (41), Handelsrecht (41), Rechtsvergleichung (41), IPR (40), [europäisches]¹⁰³ Recht (40), [Zivilprozessrecht] (40), [Rechtsgeschichte] (38) und Gesellschaftsrecht (29). 78 weitere Denominationen finden sich an je weniger als 15 Fakultäten; gemeinsam machen sie kaum ein Fünftel (18,7%) aller eingliedrigen Denominationen aus.

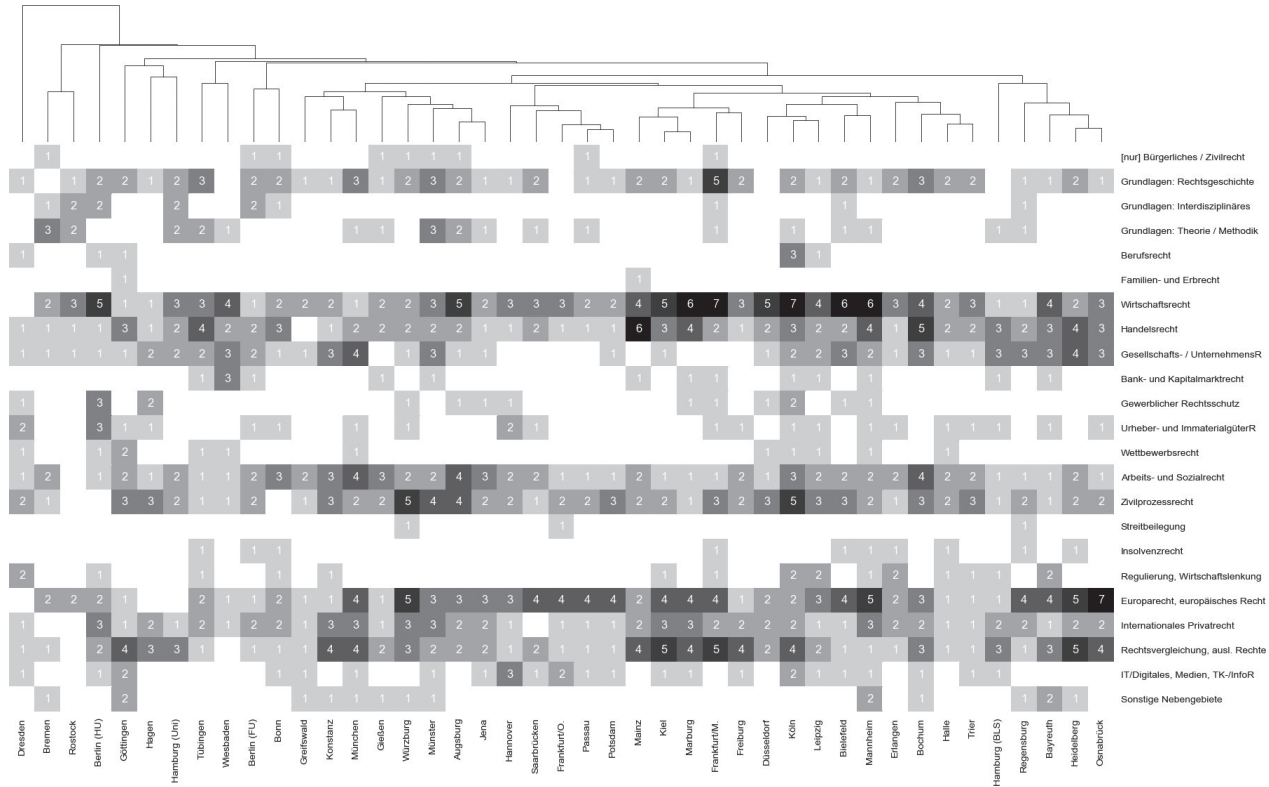
Fasst man die insgesamt 88 eingliedrigen Denominationen schließlich in sachverwandte Themengruppen nach der Regensburger Verbundklassifikation (RVK) zusammen¹⁰⁴ und ermittelt für jede Fakultät die Anzahl der Zivilrechtslehrenden, die eine Denomination aus der jeweiligen RVK-Gruppe führen, so ergibt sich die folgende Profilkarte deutscher Zivilrechtsdenominationen.

auch „Römisches Recht“, „Deutsche Rechtsgeschichte“ und knapp ein Dutzend Spezialdenominationen wie „Juristische Zeitgeschichte“, „Geschichte des Kirchenrechts“ und „mittelalterliche Rechtsgeschichte“ umfasst.

¹⁰² Bsp.: „Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht“ sowie acht weitere Lehrstuhldenominationen.

¹⁰³ Dies umfasste nicht das „Europarecht“, sondern lediglich Denominationen mit dem Attribut „europäisch“ – ob bezogen auf Wirtschafts-, Verfahrens- oder sonstige Rechte.

¹⁰⁴ Für die Anregung zur Nutzung der RVK danke ich *Ivo Vogel*.

Abb. 5: Zivilrechtliche Lehrstuhldenominationen an deutschen Jurafakultäten.¹⁰⁵¹⁰⁵ Clustermap, erstellt mit dem *clustermap*-Befehl im Python-Paket *seaborn* (Clustermetrik *correlation*).

Die Grafik, die sich an einer Vorarbeit im juristischen Schrifttum orientiert,¹⁰⁶ trägt auf der horizontalen Achse die 43 juristischen Fakultäten ab, auf der vertikalen Achse die RVK-Fachgruppen der dort vertretenen Lehrstuhldenominationen.¹⁰⁷ Im Hauptteil der Grafik findet sich für jede Kombination aus Fakultät und Fachgruppe die Anzahl der Zivilrechtslehrenden, die sie vertreten; dunklere Felder symbolisieren eine höhere Anzahl, weiße Felder sind leer. Oberhalb der Grafik findet sich eine Baumstruktur, die Ähnlichkeitsverhältnisse der Fakultäten sichtbar macht: Je weniger Schritte im Baum erforderlich sind, um von einer Fakultät zur anderen zu gelangen, desto ähnlicher sind sich beide Fakultäten, wobei „Ähnlichkeit“ hier als Korrelation der Denominationsprofile verstanden wird. Das bedeutet: Fakultäten, die in denselben Fachgruppen viele bzw. wenige Fachvertreter aufweisen, sind sich ähnlicher und rücken deshalb im Baumdiagramm näher aneinander. Ganz rechts beispielsweise sind Osnabrück und Heidelberg verbunden, weil beide Fakultäten jeweils die meisten Denominationen in den wirtschafts- und internationalrechtlichen Fachgruppen aufweisen. Am größten ist ihre Distanz zur Dresdner Fakultät (ganz links), die in diesen Fachgruppen fast keine Denominationen aufweist, dafür im Gewerblichen Rechtsschutz und im Medienrecht, in denen Heidelberg und Osnabrück keine Denominationen aufweisen. Damit erlaubt die Grafik, ähnlich ausgerichtete Fakultäten datengestützt zu identifizieren.

Zugleich illustriert sie interessante Fakultätsprägungen: Im Bereich der Grundlagen etwa profiliert sich vor allem Frankfurt/M. (insb. rechtsgeschichtlich), während Köln das Berufsrecht dominiert und Mainz die meisten Denominationen im Handelsrecht aufweist. Im Arbeitsrecht stechen die Fakultäten Augsburg, Bochum und München heraus, im europäischen Recht stattdessen Osnabrück, wo alle außer zwei Zivilrechtslehrern mindestens eine Denomination mit dem Attribut „europäisch“ führen.¹⁰⁸

¹⁰⁶ *Coupette/Fleckner*, Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019). Eine quantitative juristische Studie, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, 2019, S. 53, 77. *Corinna Coupette* sei gedankt für Instruktionen zur Nachahmung.

¹⁰⁷ Da jeder Lehrende bis zu sechs Denominationen aufweist, ergibt die Summe der Spalten nicht die Anzahl der Lehrenden an der Fakultät, sondern die Anzahl der an der Fakultät vertretenen (eingliedrig) Denominationen.

¹⁰⁸ Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass die in der Grafik verwendeten absoluten Werte größere Fakultäten bevorzugen. Bei Erstellung der Grafik wurde auch mit relativen Werten (Anteil der Denominationen) experimentiert, die aber wiederum kleinere Fakultäten überrepräsentieren, weil bei geringerer Gesamtzahl von Zivilrechtslehrern schneller hohe Prozentzahlen erreicht sind. Daher erschienen absolute Werte (auch im Interesse der Verständlichkeit) ratsam.

Ebenso wie solche Spitzenwerte geben aber auch die Kleinstwerte zu denken: So verfügen in Deutschland nur zwei Jurafakultäten (Mainz und Göttingen) über eine familien- oder erbrechtliche Denomination, und auch im Bereich der interdisziplinären Grundlagen bezeugt die Grafik eine deutliche Ernüchterung gegenüber dem einst erwarteten Siegeszug von Rechtssoziologie und verwandten Querschnittsdisziplinen. Dafür deutet sich eine Konjunktur der (zweitletztgenannten) Kategorie *IT-, Medien- und Informationsrecht* an, die bislang durch die Fakultät Hannover am stärksten vertreten ist. Eine echte Trendanalyse über die Zeit würde freilich wiederholte Datenerhebungen und einen Vergleich der daraus gewonnenen Fakultätsprofile erfordern. Solche diachronen Studien zum Mikrokosmos der Zivilrechtslehre müssen einstweilen Desiderat bleiben.

IV. Fazit

Die rechtstatsächliche Untersuchung von Demographie, Institutionalisierung und Lehrstuhldenominationen der deutschen Zivilrechtslehre erlaubt spannende Einblicke in den Mikrokosmos dieser juristischen Teildisziplin. Sie wirft Anschlussfragen insbesondere hinsichtlich der Geschlechterrepräsentation, der Tendenz zur Internationalisierung und der Dynamik von Lehrstuhldenominationen auf, in denen klassische ebenso wie zeitgebundene Lehr- und Forschungsschwerpunkte ihre quantitativ messbaren Spuren hinterlassen. Im siebzigsten Jahr der institutionalisierten Zivilrechtslehre kann solche Spurensuche bei der datenbasierten Selbstreflexion und disziplinären Selbstvergewisserung helfen.